

eco-INSTITUT-Label Probenahmeanleitung



Grundsätzlich ist bei allen Schritten zu beachten, dass jegliche Nähe zu lösemittelhaltigen Produkten die Probe kontaminieren kann. Zu vermeiden sind insbesondere: Reinigungsmittel, Verdünnung, Farben, Lacke, Treibstoff, Abgase u.a.

1) Probenahme

Die Probenahme muss durch eine **ortsnahe neutrale Stelle** (z.B. städt. Umweltamt, Sachverständiger, Notar) erfolgen.

Die Proben für die zu untersuchenden Produkte sind **aus der laufenden Produktion** zu entnehmen. **Nur im Ausnahmefall** sollten Proben aus Lagerbeständen entnommen werden. Diese dürfen nicht älter als drei Wochen sein. Die Proben sollten aus der **Mittellage** einer verpackten Charge (z.B. Paletteneinheit) entnommen werden.

2) Probengröße

Zur Festlegung der Probenmenge und Probengröße wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei der eco-INSTITUT Germany GmbH!

3) Kennzeichnung

Zur Kennzeichnung der Probe dürfen **keine lösemittelhaltigen Schreibutensilien** verwendet werden. Bitte verwenden Sie Haftklebe-Etiketten, die mit Kugelschreiber beschriftet werden und **auf der Verpackung** angebracht werden. Bei mehreren Proben müssen die unterschiedlichen Proben nummeriert werden.

4) Verpackung

Originalgebinde, die luftdicht verschlossen sind (z.B. Farben) bedürfen keiner zusätzlichen Verpackung.

Ansonsten wird die Probe zunächst **zweifach** in **Alufolie** eingewickelt¹. Anschließend wird die Probe möglichst **luftdicht** in einer **emissionsarmen Kunststoffolie** (Polyethylen, Polypropylen, Gefrierbeutel) verpackt und mit Kleband verschlossen.

Nicht ordnungsgemäß verpackte Proben können nicht zur Laborprüfung angenommen werden.

5) Versand

Zum Versand können die üblichen Post- und Paketdienste zum Einsatz kommen oder – alternativ – von dem Kunden vorbeigebracht werden. Hierbei ist zu beachten, dass beim Transport per PKW die Probe nicht in der Nähe von Emissionsquellen gelagert wird (z. B. Reservekanister).

6) Bestätigung der Probenahme

Die unabhängige Probenahme muss vom Probennehmer sowohl auf den Proben selbst wie auch auf dem Probenahmebegleitblatt (mit Firmenstempel) bestätigt werden.

¹ gilt nicht für Proben (ggf. Textilien), die nur auf Inhaltsstoffe untersucht werden und große Möbel